



Einhaltung der Aufbau-Richtlinien des Fahrzeugherstellers

Wir bestätigen, dass wir die Aufbau-Richtlinien des Fahrzeugherstellers gemäss den Bestimmungen von Art. 103 Abs. 2 beziehungsweise Art 189 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) am unten bezeichneten Fahrzeug vollumfänglich berücksichtigt haben.

Bei Fahrzeugen zum Sachtransport mit einem Gesamtgewicht über 3500 Kilogramm entsprechen die Befestigungsvorrichtungen zur Ladungssicherung Art. 66 Abs. 1bis VTS.

Alle Vorrichtungen, Befestigungen und Materialien haben wir nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen und dem aktuellen Wissensstand der Technik eingesetzt und verarbeitet.

Rechtliche Grundlagen: Art. 66, 93, 103 Abs. 2, 104, 104c, 105 Abs. 4 und 5, 125, 189 Abs. 2, 190, 191 VTS und asa-Richtlinien Nr. 2a

Fahrzeugart:

- Motorwagen
- Anhänger

Fahrzeugmarke

Fahrzeugtyp

Fahrgestellnummer (Chassis)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beschreibung des Aufbaus

Spezielles

- Nein
- Ja:

(zum Beispiel ADR/SDR, EXII oder EXIII, Cyrotherm Kühlanlage, usw.)

Datum (TT.MM.JJJJ) _____

Firmenstempel und Unterschrift

Beilage/n:





